

## Warum Panama-Firmen gefährlich sind

Rechtssicherheit gibt es nur bei Briefkastengesellschaften aus Europa

HEIDELBERG, 19. April. Die Aufregung um die „Panama Papers“ hat nicht nur mehrere Regierungschefs betroffen, sie hat auch den internationalen Kunsthandel erreicht. Denn auch dort werden Briefkasten- oder Scheingesellschaften genutzt, um Eigentumsverhältnisse zu verschleiern. So etwa im Streit um das bekannte Modigliani-Gemälde „Der sitzende Mann“. Im Hinblick auf die Legalität von Briefkastengesellschaften ist nach deren Herkunft zu differenzieren: Briefkastengesellschaften, die in anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaaten sitzen, können auf Grundlage der europäischen Niederlassungsfreiheit auch für eine Tätigkeit ausschließlich in Deutschland genutzt werden. Dies hat der Europäische Gerichtshof ausdrücklich festgestellt. Zur Steuerhinterziehung dürfen Auslands-Gesellschaften aber keinesfalls eingesetzt werden. Die Grenze zur legalen Steuervermeidung ist dabei im Einzelfall nicht immer leicht bestimm- und vermittelbar.

Ansonsten sind Scheinauslandsgesellschaften aus England, Luxemburg oder Liechtenstein durchaus zulässig. Sie können als Unternehmensvehikel im Inland eingesetzt werden, weil sich die Gründer davon Vorteile versprechen. Locken können etwa einfachere Gründungsvoraussetzungen, eine vorteilhafte Nachfolgeplanung im Erbfall oder eine Vermögenssicherung für den Insolvenzfall; ferner eine einstufige Managementstruktur in einem Board oder aus Marketinggründen. Der inländische Rechtsverkehr wird über das ausländische Gesellschaftsrecht geschützt, das dann anwendbar ist. In der EU- und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) darf man darauf vertrauen, dass dem Gläubiger- und Verkehrsschutz hinreichend Rechnung getragen wird.

Dieses Vertrauen fehlt in Bezug auf Drittstaaten wie etwa der Schweiz, die einen Beitritt zum EWR-Vertrag ablehnte – oder eben Panama. Zwar hat Deutschland teilweise Staatsverträge über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften geschlossen. Diese gelten aber nur in wenigen Fällen, wie den Vereinigten Staaten.

Briefkastengesellschaften, die außerhalb von EU und EWR registriert sind, deren tatsächliche Geschäftsleitung aber in Deutschland operiert, werden von der hie-



Briefkastenfirmer im 50-Seelen-Dorf Norderfriedrichskoog: Auch in Deutschland gab es bis vor einigen Jahren eine Steueroase – sogar ganz legal. Foto dpa

sigen Rechtsprechung daher grundsätzlich nicht anerkannt. Eine Trennung der Haftungsmassen von Kapitalgesellschaft und privatem Vermögen der Gesellschafter findet nicht statt. Vielmehr blickt die deutsche Rechtsordnung auf die hinter der Gesellschaft stehenden Gesellschafter. Die ausländische Kapitalgesellschaft wird somit als inländische Personengesellschaft behandelt. Daher stehen die Gesellschafter als natürliche Personen im Fokus. Sie haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit ihrem Privatvermögen und haben alle das Unternehmen treffenden Pflichten persönlich zu erfüllen.

Auch steuerrechtlich führt eine Nichtanerkennung zu erheblichen Konsequenzen. Wird der Scheinkörperschaft privatrechtlich der Boden entzogen, hat die Körperschaftsbesteuerung keine Grundlage. Es greift vielmehr die Einkommensteuer, die in den einschlägigen Fällen freilich nicht entrichtet wurde. Die Finanzämter werden hier einiges aufarbeiten müssen.

Daneben stellt sich die Frage nach der ordnungsgemäßen Vertretung einer ausländischen Kapitalgesellschaft, die zu einer deutschen Personengesellschaft umgestaltet wurde. Denn während für Personengesellschaften nur die Gesellschafter handeln dürfen, entspricht es dem Charakter

einer Kapitalgesellschaft, dass gerade Dritte die Leitungs- und damit die Vertretungsfunktion einer Kapitalgesellschaft übernehmen können. Im Zweifel dürfte sich dann das deutsche Gesetzesrecht durchsetzen, so dass die ausländischen Vertretungsregelungen obsolet wären.

Eine weitere Konsequenz könnte in einer Haftung der beratenden Banken resultieren. Sollten sie panamaische Briefkastengesellschaften mit initiiert oder bewusst eingerichtet haben, haben sie zumindest konkludent eine von der deutschen Rechtsordnung missbilligte Gestaltung angeraten. Die Bankenaufsicht könnte dann Sanktionen verhängen. Womöglich haben auch Geschädigte Ansprüche: Führt etwa die Verschleierungstaktik dazu, dass die Eigentümer eines abhandengekommenen Gemäldes höhere Prozesskosten aufwenden müssen, um den richtigen Beklagten ausfindig zu machen, können sie diese eventuell ersetzt verlangen. Fazit: Briefkastengesellschaften sind nicht per se illegal – aber diejenigen aus Panama schon!

MARC-PHILIPPE WELLER/  
LEONHARD HÜBNER

Marc-Philippe Weller lehrt ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Heidelberg, Leonhard Hübner ist dort wissenschaftlicher Mitarbeiter.